

## Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium                     | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------|------------|------------|
| <b>Jugendhilfeausschuss</b> | 11.03.2026 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Trägeranteilssubventionierung in der Kindertagesbetreuung ab 01.08.2027**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 20.11.2019, TOP 11.2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020  
Finanz- und Personalausschuss, 03.12.2019, TOP 10, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020  
Finanz- und Personalausschuss, 12.12.2019, TOP 2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020  
Rat der Stadt Bielefeld, 12.12.2019, TOP 25, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.3, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020  
Finanz- und Personalausschuss, 09.06.2020, TOP 22, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 16.06.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020  
Finanz- und Personalausschuss, 18.06.2020, TOP 1, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020  
Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 46, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 18.10.2023; TOP 11, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe, 18.10.2023, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025  
Finanz- und Personalausschuss, 21.11.2023, TOP 2.3, Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025  
Rat der Stadt Bielefeld, 14.12.2023, TOP 9.3, Drucksachen-Nr. 7185/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 10.01.2024, TOP 10, Drucksachen-Nr. 7252/2020-2025

Sachverhalt:

Die vorliegende Informationsvorlage dient dazu, den Jugendhilfeausschuss mit dem Thema sowie mit dem Handlungs- und dem Entscheidungsbedarf vertraut zu machen, um später politische Anträge stellen oder Beschlussvorlagen der Verwaltung erstellen zu können. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss auch in den kommenden Sitzungen über den Fortgang des KiBiz-Gesetzgebungsverfahrens informieren.

### **Vorangestellte Kurzzusammenfassung**

➔ Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Kita-Träger einen Teil der Betriebskosten selber tragen müssen.

Details siehe unter A und B.

➔ Schon seit vielen Jahren übernimmt die Stadt Bielefeld große Teile der Trägereigenanteile „freiwillig“ aus kommunalen Mitteln. Aktuell handelt es sich hierbei um ca. 10,4 Mio. €/Jahr (ca. 87 %); die Kita-Träger tragen ca. 1,6 Mio. €/Jahr selbst (ca. 13 %).

Details siehe unter C. und D.

- Die „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung in Bielefeld ist durch politische Beschlüsse bis zum 31.07.2027 (Ende der Kindergartenjahres 2026/2027) geregelt. Für die Zeit ab 01.08.2027 (Beginn des Kita-Jahres 2027/2028) bedarf es eines neuen politischen Beschlusses. Der sollte im Sommer 2026 gefasst werden.

Relevant erscheinen hierbei zwei Faktoren:

- In welchem Umfang sieht sich die Stadt Bielefeld angesichts der prekären Haushaltssituation künftig in der Lage, den Trägeranteil zu subventionieren?
- Welche Auswirkungen hat die zum 01.08.2027 geplante KiBiz-Reform auf die finanzielle Situation der Kita-Träger?

Details siehe unter E.

- Die Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf daraufhin betrachtet, inwieweit dessen Umsetzung die Finanzierung für die Kita-Träger ab 01.08.2027 positiv beeinflussen könnte. Sie hat dabei zwei geplante Neuregelungen identifiziert, durch die das Land den Kita-Trägern in Bielefeld künftig jährlich ca. 3,0 Mio. € bis ca. 4,0 Mio. € mehr zur Verfügung stellen will. Das Land will damit explizit die Kita-Träger entlasten, weshalb die Verwaltung aktuell davon ausgeht, dass diesen höheren Landesmitteln keine (gleichhohe) neue Ausgabenverpflichtung für die Kita-Träger gegenübersteht.

Der Umstand, dass das Land seinen Finanzierungsanteil damit – zumindest etwas – erhöht, ist sehr zu begrüßen und wird von der Stadt Bielefeld seit langem eingefordert. In der Vergangenheit ist die Stadt Bielefeld hier kompensatorisch eingesprungen, denn sie gewährt den Bielefelder Kita-Trägern seit vielen Jahren eine immer größer werdende „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung. Damit hat sie die Kita-Träger über viele Jahre spürbar entlastet; die aktuelle Entlastung der Kita-Träger beläuft sich auf ca. 10,4 Mio. €/Jahr.

Ab 01.08.2027 trifft das Land nun endlich gesetzliche Regelungen, um die Kita-Träger seinerseits zu entlasten. Es ist noch abschließend zu klären, aber vermutlich dürfen die Kita-Träger dieses zusätzliche Geld nicht einsetzen, um ihren gesetzlichen Trägeranteil daraus zu bestreiten. Sehr wohl führt es aber zu einem Einnahmewachstum, der dazu führt, dass der Träger nicht – so wie bisher oftmals vorgetragen – zusätzlich noch eigene Mittel für den Betrieb der Kita einsetzen muss. Damit entstehen beim Kita-Träger finanzielle Spielräume, die er mittelbar dann auch zur Finanzierung seines Eigenanteils nutzen könnte. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sachgerecht, die Entlastung durch das Land mit einem noch zu beschließenden Umfang bei der Bemessung der Höhe der künftigen „freiwilligen“ Trägeranteilssubventionierung der Stadt Bielefeld zu berücksichtigen.

Details siehe unter F.

- Kommt es weiter zu einer „freiwilligen“ Trägeranteilssubventionierung, ist auch zu entscheiden
- Wie viel Geld stellt die Stadt Bielefeld zur Verfügung?
  - Für welche Kita-Jahre wird eine Entscheidung getroffen?
  - Wie sollen sich Subvention oder realer Trägereigenanteil in dieser Zeit entwickeln?
  - Wie soll die Aufteilung auf die Kita-Träger erfolgen?
  - Welche inhaltlichen Erwartungen verknüpft die Stadt Bielefeld mit der Subventionsgewährung?

## **A. Grundinformationen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

Das Land trifft mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in der Kindertagespflege (KTP).

Die Grundfinanzierung von Kitas nach dem KiBiz besteht vor allem aus Mietpauschalen und platzbezogenen Kindpauschalen. Finanziert werden grundsätzlich nur die tatsächlich belegten Plätze und Mieten für in Betrieb gegangene Gruppen.

Das Land bestimmt im KiBiz auch, wer in welchem Umfang zur Finanzierung der Betriebskosten im Bereich der Kitas beizutragen hat. Es gibt gesetzlich festgeschriebene Finanzierungsanteile

- des Landes,
- der Kommunen und
- der Kita-Träger.

Kraft Gesetzes müssen die Kita-Träger daher die entstehenden Betriebskosten teilweise selber decken. Der Anteil, mit dem sich die Kita-Träger an den Kosten beteiligen müssen, unterscheidet sich danach, um welchen Typ von Kita-Träger es sich handelt:

| Kita-Träger                            | Aktueller Trägeranteil <sup>0</sup> |
|----------------------------------------|-------------------------------------|
| kirchliche Trägerschaft <sup>1</sup>   | 10,3 %                              |
| andere freie Trägerschaft <sup>2</sup> | 7,8 %                               |
| Elterninitiative <sup>3</sup>          | 3,4 %                               |
| kommunale Trägerschaft <sup>4</sup>    | 12,5 %                              |

Die absolute Höhe des gesetzlichen Trägeranteils ist zum einen abhängig von der Anzahl der belegten Betreuungsplätze. Zum anderen ist sie abhängig von der Höhe der landesseitig festgelegten Kindpauschalen.

Wenn nachfolgend von „Kita-Träger“ gesprochen wird, sind damit die kirchlichen Träger, die anderen freien Träger und die Elterninitiativen gemeint. Die Kitas in kommunaler Trägerschaft sind bei der Frage der Trägeranteilssubventionierung nicht näher zu betrachten.

## B. Bedeutung des gesetzlichen Trägeranteils für die Kita-Träger

Bezüglich des gesetzlichen Trägereigenanteils ist wichtig zu wissen, dass dieser nicht ins Belieben des Kita-Trägers gestellt ist. **Der Trägereigenanteil ist fester Bestandteil der Gesamtfinanzierung. Der Kita-Träger muss diesen Betrag einsetzen und er muss auch nachweisen, dass seine Gesamtkosten mindestens so hoch waren wie die Summe aus Landeszuschuss, kommunalem Zuschuss und Trägereigenanteil.** Ein Kita-Träger kann seinen Eigenanteil also z.B. nicht reduzieren oder gar vollständig einsparen, indem er seine Kosten reduziert.

<sup>0</sup> Durch die zum 01.08.2027 geplante KiBiz-Reform sinken die Prozentwerte marginal. Hintergrund dafür ist aber nur, dass ein bisher außerhalb des KiBiz geregeltes Landes-Förderprogramm in das KiBiz integriert werden soll. Die geringfügige Absenkung der Trägeranteile soll sicherstellen, dass die Kita-Träger dadurch nicht schlechter gestellt werden als bisher.

<sup>1</sup> Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts

<sup>2</sup> anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist

<sup>3</sup> Verein, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben

<sup>4</sup> örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder ein sonstiger Gemeindeverband

Um diese Eigenleistungen erbringen zu können, brauchen die Träger verlässliche Einnahmequellen, die sie zu diesem Zweck einsetzen können. Das erscheint bei den kirchlichen Trägern durch den Einsatz von Kirchensteuermitteln grundsätzlich vorstellbar, wobei aber auch hier zu berücksichtigen ist, dass diese rückläufig sind. Wie die anderen Kita-Träger ihre Eigenanteile finanzieren, ist der Verwaltung im Detail nicht bekannt.

Die Stadt Bielefeld kritisiert daher schon seit langem die gesetzliche Vorgabe, dass (alle) Kita-Träger Eigenanteile zu erbringen haben, um die staatliche Aufgabe der Kindertagesbetreuung zu erfüllen.

### **C. „Freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung als notwendige Reaktion**

Die Kritik an den Trägereigenanteilen äußert die Stadt Bielefeld auch, weil es schon seit über 20 Jahren in Bielefeld und in vielen anderen Kommunen Diskussionen zwischen Verwaltung und Kita-Trägern über die Aufbringung des Trägereigenanteils gibt.

Die Träger betonen, dass sie über keine (ausreichenden) Mittel verfügen, um die Trägereigenanteile zu erbringen. Auch gab es immer wieder Phasen, in denen Kita-Träger deutlich gemacht haben, dass sie ihre Kitas ohne eine „freiwillige“ Subventionierung ihres Trägeranteils durch die Stadt Bielefeld nicht weiter betreiben können.

Da die vergangenen zehn bis 15 Jahre von einem permanent notwendigen Kitaplatzausbau geprägt waren, wäre der Verlust von Kitas nicht vertretbar gewesen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein anderer Kita-Träger eine Einrichtung übernimmt, war vor dem Hintergrund, dass er selber dann einen erhöhten Eigenanteil aufbringen müsste, gering. Die Überlegung, eine Kita von einem freien Träger in die Trägerschaft der Stadt Bielefeld zu übernehmen, hätte zum einen eine Ausweitung des kommunalen Stellenplans erforderlich gemacht. Zum anderen wäre das finanziell für die Kommune mit einer zusätzlichen Belastung verbunden, weil der Trägereigenanteil bei den städtischen Kitas besonders hoch ist.

Im Ergebnis gewährt die Stadt Bielefeld aufgrund der gefassten Beschlüsse – ähnlich wie viele anderen Kommunen auch – den meisten Kita-Trägern schon seit vielen Jahren eine sog. „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung. Die Trägeranteile, die bei zusätzlichen Kitaplätzen entstehen, werden schon seit Jahren großteils zu 100 Prozent von der Kommune übernommen. Die Trägeranteilssubventionierung wird als „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung bezeichnet. Richtig ist, dass keine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen besteht, diese Subvention zu gewähren. Allerdings bestand eine faktische Notwendigkeit. Die Subventionierung war erforderlich, um die gesetzlich vorgegebene Trägervielfalt zu erhalten und den Erhalt und Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der gegen die Kommune gerichteten Rechtsansprüche sicherzustellen.

### **D. Aktuelle Beschlusslage – Regelung bis 31.07.2027**

Die aktuelle Beschlusslage sieht eine Regelung für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 vor. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die Trägeranteilssubventionierung wird gegenüber dem Kita-Jahr 2023/2024 um 1,0 Mio. €/Jahr erhöht.
- Für die drei o.g. Kita-Jahre wird für jeden Kita-Träger ein Jahresbetrag festgeschrieben, den er als Eigenanteil einzubringen hat. Die Stadt Bielefeld gewährt dem Träger eine Subvention in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem festgeschriebenen Trägereigenanteil und dem nach dem KiBiz eigentlich von ihm zu zahlenden Trägereigenanteil. Dadurch hat der Kita-Träger über die drei Kita-Jahre Planungssicherheit. Erhöhungen des gesetzlichen Trägeranteils, die sich z.B. aufgrund des Kitaplatzausbaus und der jährlichen Anhebung der

Kindpauschalen ergeben, belasten den Kita-Träger nicht zusätzlich, weil sie von der Stadt Bielefeld getragen werden.

- Voraussetzung dafür ist, dass die Kita-Träger sich weiterhin vertraglich verpflichten, alles zu unternehmen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Regelbelegung hinausgehende Plätze zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche von Eltern und ihren Kindern erfüllen kann und dass die Kita-Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die aktuelle politische Beschlusslage führt bezogen auf den Trägereigenanteil zu folgender rechnerischen Darstellung:

| Kita-Jahr | Verteilung der Finanzierung des Trägereigenanteils absolut |             | Verteilung der Finanzierung des Trägereigenanteils prozentual |             |
|-----------|------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------|-------------|
|           | Stadt Bielefeld                                            | Kita-Träger | Stadt Bielefeld                                               | Kita-Träger |
| 2024/2025 | 9,7 Mio. €                                                 | 1,6 Mio. €  | 85,8 %                                                        | 14,2 %      |
| 2025/2026 | 10,4 Mio. €                                                | 1,6 Mio. €  | 86,7 %                                                        | 13,3 %      |
| 2026/2027 | 9,8 Mio. €                                                 | 1,6 Mio. €  | 86,0 %                                                        | 14,0 %      |

Der Beschlusslage entsprechend bleibt die Belastung der Kita-Träger in allen drei Jahren gleich; der Trägeranteil ist als absoluter Betrag (1,6 Mio. €) gedeckelt. Die Zunahme der kommunalen Belastung von 2024/2025 auf 2025/2026 ist primär dadurch begründet, dass die Platzzahlen gestiegen sind. Der Rückgang der kommunalen Belastung auf 2026/2027 resultiert aus dem eingeleiteten Platzabbau aufgrund der geringen Kinderzahlen.

## **E. Handlungs- und Entscheidungsbedarf für die Zeit ab 01.08.2027**

Die aktuelle Beschlusslage sieht vor, dass im Jahr 2026 über eine Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2027/2028 (Beginn: 01.08.2027) zu entscheiden ist. Um den Trägern Planungssicherheit zu geben und frühzeitig die Platzstrukturen für das Kita-Jahr 2027/2028 vereinbaren zu können, erscheint eine abschließende Beschlussfassung im Rat der Stadt Bielefeld im Sommer 2026 erforderlich.

Zu entscheiden ist zunächst, ob es ab 01.08.2027 weiterhin eine Trägeranteilssubventionierung durch die Stadt Bielefeld geben soll. Wird das bejaht, sind Folgeentscheidungen erforderlich:

- Wie viel Geld stellt die Stadt Bielefeld zur Verfügung?
- Für welche Kita-Jahre wird eine Entscheidung getroffen?
- Wie sollen sich Subvention oder realer Trägereigenanteil in dieser Zeit entwickeln?
- Wie soll die Aufteilung auf die Kita-Träger erfolgen?
- Welche inhaltlichen Erwartungen verknüpft die Stadt Bielefeld mit der Subventionsgewährung?

Relevant erscheinen hierbei zwei Faktoren:

- In welchem Umfang sieht sich die Stadt Bielefeld angesichts der prekären Haushaltssituation künftig in der Lage, den Trägeranteil zu subventionieren?

Diese Frage kann jugendamtsseitig nicht isoliert beantwortet werden. Hierzu bedarf es eines verwaltungsweiten Blicks auf die Finanzsituation der Stadt Bielefeld.

- Welche Auswirkungen hat die zum 01.08.2027 geplante KiBiz-Reform auf die finanzielle Situation der Kita-Träger?

Zunächst einmal ist es erklärtes Ziel der KiBiz-Reform, die finanzielle Situation der Kita-Träger zu verbessern. In der dem Referentenentwurf beigefügten Problembeschreibung wird festgestellt:

*„Auch finanziell waren die vergangenen Jahre eine große Herausforderung für Träger. Die dynamische Fortschreibungsrate, die mit der vergangenen Reform eingefügt worden ist, hat die Situation der Träger verbessert. Jedoch konnten hiermit unterjährige Kostensteigerungen – insbesondere bei den Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen – nicht ausgeglichen werden. Dies hat Träger von Kindertageseinrichtungen stark belastet.“*

Unter der Überschrift „Lösung“ wird dort weiter ausgeführt.

*„Mit der Reform werden wichtige Schritte gegangen, um ... die Finanzen zu stabilisieren ...“*

Die Verwaltung hat den Gesetzentwurf in der vom Kabinett beschlossenen Fassung daraufhin betrachtet, ob bzw. in welchem Umfang tatsächlich eine Entlastung der Kita-Träger zu erwarten ist und dabei vier Punkte herausgearbeitet, die nachfolgend unter F. näher dargestellt werden.

## **F. Finanzielle Entlastung der Kita-Träger durch die geplante Änderung des KiBiz**

Die Verwaltung hat vier Faktoren identifiziert, bei denen eine finanzielle Entlastung der Kita-Träger eintreten könnte:

### **1. Gesetzlich festgelegte prozentuale Trägereigenanteile**

Wie vorstehend unter A. dargestellt, sinken die prozentualen Trägereigenanteile zum 01.08.2027 zwar marginal. Das begründet sich aber ausschließlich aus der Integration eines bisherigen separaten Landes-Förderprogramms in das KiBiz. Das Verteilverhältnis bleibt somit im Prinzip unverändert.

Eine finanzielle Entlastung der Kita-Träger bezüglich ihres gesetzlich festgelegten prozentualen Trägereigenanteils ist daher ab 01.08.2027 nicht zu erwarten.

### **2. Kern- und Randzeitenmodell**

Der Gesetzgeber plant eine Neuregelung in § 27 Abs. 6 KiBiz, wonach es den Trägern künftig erlaubt werden soll, im Rahmen der Öffnungszeit der Kita Kern- und Randzeiten zu definieren. Träger können so in ihrer Personalplanung einen Zeitraum (von mindestens fünf Stunden am Tag, also 25 Stunden in der Woche) festlegen, der in besonderem Maße geprägt ist durch den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte. Hierbei soll es sich um die Kernzeit handeln. In den übrigen Zeiten (sog. Randzeiten) soll der Träger weniger qualifiziertes Personal einsetzen können.

Dieses Kern- und Randzeitenmodell, das eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel darstellen soll, wird pädagogisch zu Recht stark kritisiert. Das ändert aber nichts daran, dass zu erwarten ist, dass Träger, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, eine finanzielle Entlastung erfahren, die im Gesetzentwurf auch klar so benannt wird. Die Entlastung ist also ungleich verteilt, je nachdem, ob und in welchem Umfang in den Randzeiten geringer qualifiziertes und geringer zu entlohnendes Personal eingesetzt wird.

Hintergrund ist, dass die KiBiz-Finanzierung gleich hoch bleibt, auch wenn ein Kita-Träger in den Randzeiten Personal mit geringerer Qualifikation und dementsprechend geringerer Vergütung einsetzt. Im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu:

*„Die Kindpauschalen bleiben so bemessen, dass zu jeder Zeit die Finanzierung des etablierten, hohen Personalstandards gesichert ist.“*

### 3. Vorgezogener Ausgleich von Personalkostensteigerungen

Die sog. Kindpauschalen werden auch schon nach aktueller Rechtslage jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Da die Personalkosten hierbei eine besondere Größe darstellen, sind die Personalkostensteigerungen ein wesentlicher Aspekt bei der jährlichen Anpassung. Die Anpassung erfolgt bisher stets zum 01.08. eines Jahres.

Die den Kita-Trägern entstehenden Personalkostensteigerungen treten in der Regel aber nicht erst zum 01.08. eines Jahres in Kraft. Hierauf will das Land reagieren und ab dem 01.08.2027 eine finanzielle Überbrückung gewähren. Die Anhebung der Kindpauschalen erfolgt weiterhin zum 01.08. des Jahres. Das Land will den darin enthaltenen Landesanteil aber bereits ab 01.01. bis 31.07. des Jahres gewähren.

Der Landesanteil beträgt je nach Trägertypus zwar nur ca. 41,0 % bis 43,5 % an den Kindpauschalen. Er deckt damit nicht die vollen Personalkostensteigerungen der Kita-Träger von Januar bis Juli ab. Gegenüber dem Status quo tritt aber dennoch eine merkliche Entlastung bei den Kita-Träger ein.

Um ein Gefühl für die Höhe einer Entlastung der Kita-Träger zu bekommen, hat die Verwaltung die Kindpauschalen aus dem bereits abgeschlossenen Kita-Jahr 2024/2025 genommen und eine 3%-ige Personalkostensteigerung angenommen. Die Entlastung der hier in den Blick genommenen Kita-Träger würde sich auf ca. 900.000 €/Jahr belaufen. Diese ist aber ungleich auf die Träger verteilt – je nachdem, ob und ab wann die Träger Entgeltsteigerungen vorgenommen haben oder nicht.

### 4. Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten

Das Land will das KiBiz zum 01.08.2027 ändern, zeigt aber bereits auf, dass eine weitere, grundlegende Reform beabsichtigt ist. Das Land plant die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems. Bis es dazu kommt, stellt das Land ab 01.08.2027 jährlich zusätzlich 200 Mio. € zur Verfügung, die vom Jugendamt an die Kita-Träger weiterzuleiten sind. Bezeichnet ist diese Förderung als „Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten“.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist dazu formuliert worden:

*„Die Regelung dient der Erhöhung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems ... Hierdurch soll das bisherige Finanzierungssystem so stabilisiert und ausgestattet werden, dass die Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen und dadurch bedingten Transformationsprozesse wieder größere Verlässlichkeit für Familien bietet und die Qualität der frühkindlichen Bildung gesichert bleibt. ... Die Abfederung möglicher Kosten umfasst zum Beispiel die (temporäre) Beschaffung neuer Personalressourcen, die die Weiterentwicklung des Trägers unterstützen, auch durch externe Beratungen. Auch die Implementierung neuer digitaler Strukturen und Konzepte kann hiermit abgedeckt werden.“*

Es bleibt unscharf, für welche Zwecke dieser Zuschuss wirklich gedacht ist. Vermittelt wird der Eindruck, dass er (auch) für künftig im Rahmen des Transformationsprozesses entstehende

Aufwendungen eingesetzt werden soll. Das erscheint nicht schlüssig, denn der Zuschuss ist jedes Jahr gleichbleibend, die Aufwendungen im Transformationsprozess in den kommenden Jahren aber sicherlich schwankend. Vorstellbar erscheint, dass den Kita-Trägern erst in der Umsetzungsphase höhere Aufwendungen entstehen könnten; das wird aber voraussichtlich erst in drei oder vier Jahren der Fall sein.

Der Transformationskostenzuschuss scheint viel mehr eine Reaktion des Landes darauf zu sein, dass man die Unterfinanzierung des Systems erkannt hat und die Zeit bis zum Wirksamwerden des neuen Finanzierungssystems in drei oder vier Jahren überbrücken will, ohne in das aktuelle Grundfinanzierungssystem „hinein zu grätschen“:

- Dafür spricht zum einen, dass der Zuschuss von 200 Mio. €/Jahr nach der Anzahl Kindpauschalen (also nach der Anzahl Kinder in der Kita) auf die Kitas verteilt werden soll.
- Dafür spricht weiter, dass im ersten Gesetzentwurf noch die Regelung enthalten war, dass die Jugendämter den Verbrauch des Transformationskostenzuschusses im Rahmen eines besonderen Verwendungsnachweises prüfen sollen. In der vom Kabinett jetzt beschlossenen Fassung ist diese besondere Verwendungsnachweisprüfung gestrichen worden.

Nach Einschätzung der Verwaltung sollen die Kita-Träger daher landesweit zusätzliche Mittel in einem Volumen von 200 Mio. €/Jahr erhalten. Die genauen Verteilzahlen auf die Kommunen liegen noch nicht vor. Nimmt man aber frühere Landesprogramme zu Hilfe, kalkuliert die Verwaltung zunächst einmal mit einem Betrag von ca. 4,0 Mio. €, der für Bielefeld bestimmt sein könnte. Dieser Betrag muss an alle Kita-Träger in Bielefeld weitergeleitet werden. Begünstigt werden daher auch die 42 städtischen Kitas, die ca. 25 % aller Kitas in Bielefeld ausmachen. Vereinfachend geht die Verwaltung davon aus, dass 3/4 der angenommenen ca. 4,0 Mio. €/Jahr an die kirchlichen Träger, die anderen freien Träger und die Elterninitiativen weiterzuleiten sind. Somit wird bei ihnen von einer zusätzlichen Einnahme von ca. 3,0 Mio. €/Jahr ausgegangen.

Das Land will damit explizit die Kita-Träger entlasten, weshalb die Verwaltung aktuell davon ausgeht, dass diesen höheren Landesmitteln keine (gleichhohe) neue Ausgabenverpflichtung für die Kita-Träger gegenübersteht.

#### **Fazit zu den Ziff. 1. – 4.**

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kita-Träger zumindest aufgrund der Ziff. 3. und 4. künftig über Mehreinnahmen in einer Höhe von ca. 3,0 bis ca. 4,0 Mio. €/Jahr verfügen dürften. Aus Sicht der Verwaltung ist nicht erkennbar, dass den Kita-Trägern in dieser Höhe neue Ausgabenverpflichtungen erwachsen. In der Sache deckt sich das auch mit den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf:

*„Mit einem vorgezogenen Ausgleich von Personalkostensteigerungen in Bezug auf den Landesanteil sowie ab 1. August 2027 200 Millionen Euro zusätzlich für den Landesanteil an der Grundfinanzierung bis maximal zum Kindergartenjahr 2030/2031<sup>5</sup> wird ein weiterer Baustein zur finanziellen Stabilisierung geschaffen.“*

Der Umstand, dass das Land seinen Finanzierungsanteil damit – zumindest etwas – erhöht, ist sehr zu begrüßen und wird von der Stadt Bielefeld seit langem eingefordert. In der Vergangenheit ist die Stadt Bielefeld hier kompensatorisch eingesprungen, denn sie gewährt den Bielefelder Kita-Trägern seit vielen Jahren eine immer größer werdende „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung. Damit hat sie die Kita-Träger über viele Jahre spürbar entlastet; die aktuelle Entlastung der Kita-Träger beläuft sich auf ca. 10,4 Mio. €/Jahr.

<sup>5</sup> Die Befristungsregelung ist im Gesetzentwurf, den das Kabinett verabschiedet hat, nicht mehr enthalten.

Ab 01.08.2027 trifft das Land nun endlich gesetzliche Regelungen, um die Kita-Träger seinerseits zu entlasten. Die beiden Maßnahmen (3 und 4) führen zu einem Einnahmezuwachs, der nicht damit verbunden ist, dass der Träger zusätzlich noch eigene Mittel für den Betrieb der Kita einsetzen muss. Damit können beim Kita-Träger finanzielle Spielräume entstehen, die er mittelbar dann auch zur Finanzierung seines Eigenanteils nutzen könnte. Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb zu prüfen und zu diskutieren, ob die Entlastung durch das Land bei der Bemessung der Höhe der künftigen „freiwilligen“ Trägeranteilssubventionierung der Stadt Bielefeld berücksichtigt werden kann oder ob mit den Trägern angesichts der sich verbessernden Finanzierung konkrete Vereinbarungen zu einer zielgerichteten Stabilisierung und Weiterentwicklung der Qualität getroffen werden können.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger